

Anforderung für die Erstzertifizierung

- Erfüllung der Voraussetzungen zur Zertifizierung hinsichtlich (Berufs-)Ausbildung und Berufserfahrung.
- Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Feststellung der Konformität der Person mit den Kompetenzanforderungen des Zertifizierungsprogramms.

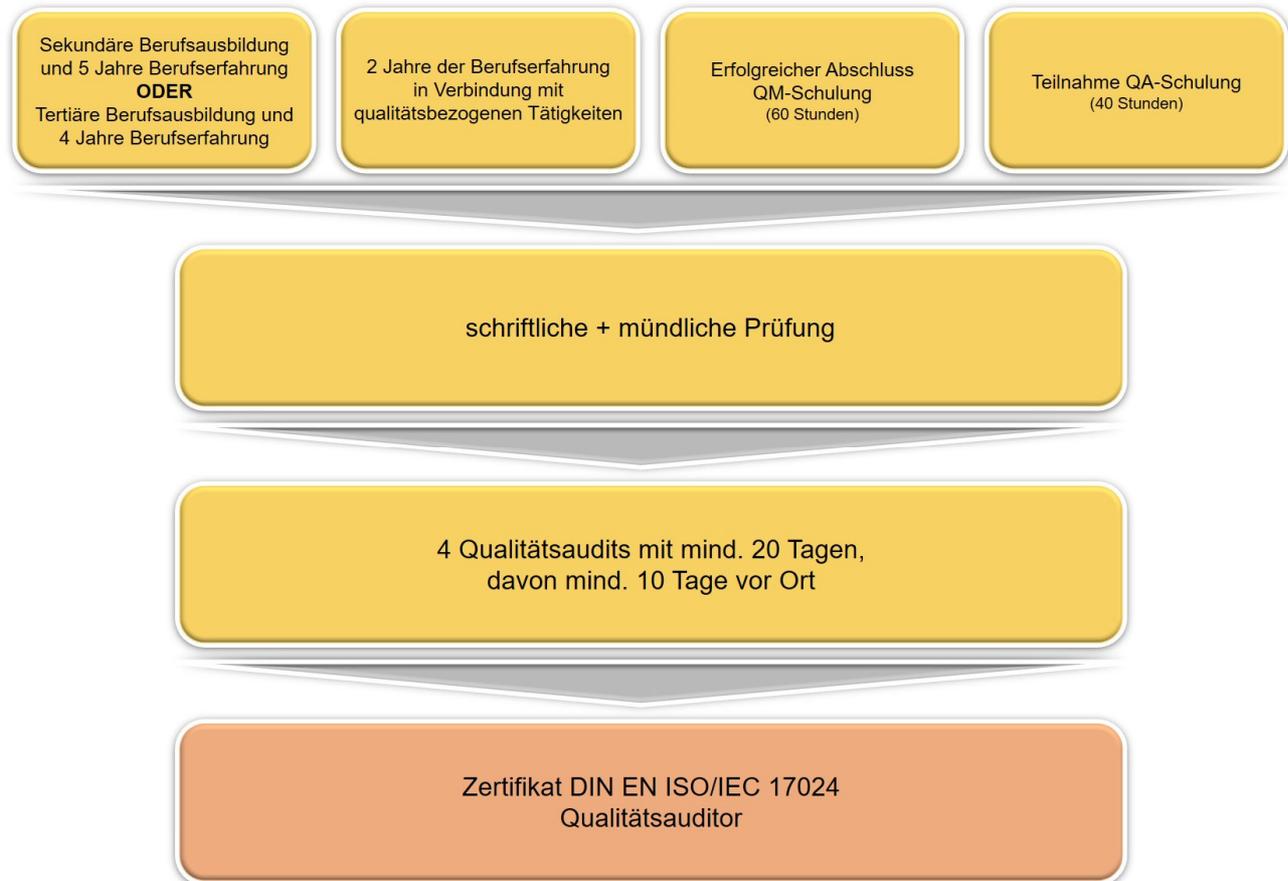


Abbildung 1: Schaubild Anforderungen für die Erstzertifizierung.

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, fehlende Berufserfahrung und/oder fehlende Auditerfahrung innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung nachzuweisen. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungskorrektur.

Voraussetzungen

- Sekundäre Berufsausbildung und 5 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit, davon wenigstens 2 Jahre in Verbindung mit qualitätsbezogenen Tätigkeiten.
 - Der Nachweis der Berufsausbildung ist anhand von geeigneten, beglaubigten Dokumenten zu erbringen.
 - Der Nachweis von Berufserfahrung ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen, auf der Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit vermerkt ist.

oder

- Tertiäre Berufsausbildung und 4 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit, davon wenigstens 2 Jahre in Verbindung mit qualitätsbezogenen Tätigkeiten.
 - Der Nachweis der Berufsausbildung ist anhand von geeigneten, beglaubigten Dokumenten zu erbringen.
 - Der Nachweis von Berufserfahrung ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen, auf der Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit vermerkt ist.
- Erfolgreicher Abschluss eines QM-Lehrgangs
 - Der Nachweis für die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang ist durch die Vorlage eines Lehrgangszertifikats zu erbringen, auf dem die behandelten Themengebiete und Stundenumfang vermerkt sind.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsauditor-Lehrgang mit mindestens 40 Unterrichtsstunden.
- Inhalte des Qualitätsauditor-Lehrgangs: Die Inhalte des geforderten Lehrgangs, untergliedert in Kompetenzbereiche, sind in der Tabelle 1 aufgeführt.
 - Der Nachweis für die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang ist durch die Vorlage eines Lehrgangszertifikats zu erbringen, auf dem die behandelten Themengebiete und Stundenumfang vermerkt sind.
- Bereits **vor der Prüfung** müssen mindestens 2 Qualitätsaudits mit insgesamt mindestens 10 Tagen für die Prüfung der Dokumentation, Auditplanung, Auditdurchführung und Auditbericht – davon mindestens 5 Tage vor Ort nachgewiesen werden.
- **Insgesamt**: Mitwirkung an mindestens 4 Qualitätsaudits mit insgesamt mindestens 20 Audittagen, davon müssen mindestens 10 Tage vor Ort durchgeführt worden sein.

Die verpflichtenden Inhalte des 40-Stunden Lehrgangs für Qualitätsauditoren sind dem Leitfaden zur Zertifizierung von QM-Fachpersonal zu entnehmen.

Durchführungsbestimmungen

für die Prüfung zum
Qualitätsauditor



Schriftliche Prüfung

Um ihr spezifisches Wissen nachzuweisen müssen die Kandidaten eine schriftliche Prüfung bestehen. Der Aufbau der Prüfung ist derart gestaltet, dass die festgelegten Kenntnissen und Fähigkeiten je nach Vertiefungsgrad in unterschiedlicher Gewichtung abprüft werden.

Der Zeitablauf wird bei der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Sobald alle Kandidaten ihre Prüfungen erhalten haben, beginnt die Zeitnahme und die Prüfung wird als „teilgenommen“ bewertet.

Will ein Teilnehmer während der Bearbeitung des Prüfungsexemplars den ihm zugewiesenen Platz verlassen, ist dies beim Prüfer oder der Prüfaufsicht anzuzeigen. Das sich gerade in Arbeit befindliche Prüfungsexemplar wird beim Prüfer oder der Prüfaufsicht abgegeben und kann nach Beendigung der Unterbrechung bei diesem wieder abgeholt werden. Es können zwei Prüflinge nicht gleichzeitig den Raum verlassen.

Die schriftliche Prüfung enthält 95 Multiple-Choice-Fragen. Jeder Frage werden 4 Antwortmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, wovon ausschließlich eine korrekt ist. Als Bearbeitungszeit werden **60 Minuten** veranschlagt. Die maximale zu erreichende Punktzahl beträgt 95. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen **mindestens 57 Punkte** erzielt werden. Hilfsmittel sind keine zugelassen.

Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen (schriftlich und mündlich), so ist jeder Prüfungsteil für sich mit mindestens 60% der möglichen Höchstpunktzahl zu bestehen.

Hat ein Teilnehmer nicht bestanden, so erhält er eine kurzgefasste Auswertung über seine Prüfungsleistungen. Auf eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Auf besonderen Antrag erhält der Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in der Geschäftsstelle der ClarCert. Der Antrag ist schriftlich an ClarCert zu richten und ist zu begründen.

Die abzuprüfenden Themenbereiche mit der entsprechenden Anzahl der Fragen zu den beiden Konkretisierungsgraden bezogen auf die Unterpunkte und die daraus resultierende Punkteverteilung sind in Tabelle 1 angegeben.

Durchführungsbestimmungen

für die Prüfung zum

Qualitätsauditor

Tabelle 1: Bewertungssystem der schriftlichen Prüfung.

Themenbereich	Anzahl der Fragen Kategorie A	Anzahl der Fragen Kategorie B	max. erreichbare Punkte
1. Qualitätsmanagement	3	6	9
2. Organisation der Qualitätstätigkeiten	0	3	3
3. Grundsätze des Prozessmanagements	0	2	2
4. Techniken der Qualitätsverbesserung	1	8	9
5. Management von Ressourcen	2	2	4
6. Qualität in unterstützenden Prozessen	0	3	3
7. Management von Entwicklungsprozessen	5	0	5
8. Einkauf und Unterauftragsvergabe	1	2	3
9. Produktions- und Dienstleistungsprozesse	0	2	2
10. Überwachung und Messung von Prozessen / Produkten	0	3	3
11. Datensammlung und -analyse, Statistische Methoden	2	3	5
12. Prüfungen, Tests und Metrologie	3	0	3
13. Steuerung nichtkonformer Ergebnisse	0	3	3
14. Soziale Gesichtspunkte	2	0	2
15. Gesetzliche und Regelungs-Gesichtspunkte	2	0	2
16. Einführung in Auditierung, Zertifizierung, Akkreditierung	1	5	6
17. Planung und Vorbereitung eines Auditprogramms für QM-Systeme	0	6	6
18. Auditprozess-Aktivitäten	0	13	13
19. Berichtswesen	0	5	5
20. Folgemaßnahmen	0	3	3
21. Qualifikation von Qualitätsauditoren	0	4	4
Summe			95

Regelungen für eine Wiederholung von schriftlichen Prüfungen

Wird die Mindestpunktzahl der der schriftlichen Prüfung vom Kandidaten nicht erreicht, muss bei einer etwaigen Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung erneut abgelegt werden. Die Bearbeitung einzelner Themenbereiche, die beim Erstversuch falsch beantwortet wurden, ist nicht möglich. Die Wiederholungsprüfung sollte **innerhalb von 6 Monaten** nach Eingang des negativen Prüfungsbescheids abgelegt werden.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll zusammen mit der schriftlichen Prüfung am selben Tag erfolgen. Vor dem Ablegen der Prüfung muss der Prüfling bestätigen, dass er sich gesundheitlich dazu in der Lage sieht. Die Antwort wird vom Prüfer protokolliert. Die Zeitnahme für die Prüfungsvorbereitung beginnt mit dem Erhalt des Prüfungsbogens. Nachfragen durch Prüfer oder Beisitzer sind zulässig.

Die mündliche Prüfung besteht aus **3 Fragen und einem Rollenspiel**. Die Vorbereitungszeit dauert **40 Minuten** und die Prüfung **20 Minuten**. Die maximale zu erreichende Punktzahl beträgt 30. Zum Bestehen der mündlichen Prüfung müssen **mindestens 18 Punkte** erzielt werden. Allen Kandidaten werden die gleichen Moderations- und Präsentationsmittel zur Verfügung gestellt.

Tabelle 2 zeigt die abzuprüfenden Themenbereiche mit der entsprechenden Punkteverteilung.

Tabelle 2: Punkteverteilung mündliche Prüfung QA

	Themenbereich	Max. erreichbare Punktzahl
1.	Auditsituationen (Rollenspiel)	18
2.	Auditvorbereitung und -planung	4
3.	Nach dem Audit	4
4.	Der Auditor	4
	Summe:	30

Regelungen für eine Wiederholung von mündlichen Prüfungen

Wird die Mindestpunktzahl der mündlichen Prüfung vom Kandidaten nicht erreicht, muss bei einer etwaigen Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung erneut abgelegt werden. Die Bearbeitung einzelner Themenbereiche, die beim Erstversuch falsch beantwortet wurden, ist nicht möglich. Die Wiederholungsprüfung sollte **innerhalb von 6 Monaten** nach Eingang des negativen Prüfungsbescheids abgelegt werden.

Anforderungen für die Re-Zertifizierung

- **Audit-Erfahrung:** Der Auditor muss **jährlich** mindestens **1 externes QM-Audit** mit mindestens **2 Tagen vor Ort** oder im Gültigkeitszeitraum **insgesamt** mindestens **3 externe QM-Audits** mit einer Dauer von mindestens **6 Tagen vor Ort** durchgeführt haben.
Alternativ kann der Auditor **jährlich** mindestens **2 interne QM-Audits** mit mindestens **4 Tagen vor Ort** oder im Gültigkeitszeitraum mindestens **6 interne QM-Audits** mit einer Dauer von mindestens **12 Tagen** vor Ort gesamt durchgeführt haben.
 - Der Nachweis der Auditerfahrung ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen. Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit muss auf dem Nachweis vermerkt sein.
- Teilnahme an einer **1-tägigen Schulung** im Gültigkeitszeitraum in der, neben Wiederholung der Grundlagen, Neuerungen im Bereich Qualitätsmanagement und Qualitätsaudit vermittelt werden.
 - Der Nachweis für die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung oder sonstigen Veranstaltung (z.B. Fachtagung) ist durch die Vorlage eines Lehrgangszertifikats oder anderen aussagekräftigen Bescheinigung zu erbringen, auf dem die behandelten Themengebiete und Stundenumfang vermerkt sind.



Abbildung 2: Schaubild Anforderungen für die Re-Zertifizierung.

Innerhalb der **Dreijahresfrist** können die Kandidaten nach erfolgter Prüfung ihr erlangtes Wissen in der Praxis umsetzen und sich entsprechend weitere Kenntnisse aneignen. Auf eine Überwachung wird verzichtet. Für die Re-Zertifizierung ist keine mündliche/schriftliche Prüfung vorgesehen, sondern eine Überprüfung der Nachweise zu den oben genannten Anforderungen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.